

TE Bvwg Erkenntnis 2018/2/7 W169 2151967-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2018

Entscheidungsdatum

07.02.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W169 2151969-1/9E

W169 2151967-1/9E

W169 2151971-1/7E

W169 2151970-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.03.2017, Zl. 1095232204-151788849, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.11.2017 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG

2005 idgF der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.03.2017, Zl. 1095232008-151788814, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.11.2017 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm§ 34 Abs. 2 AsylG 2005 idgF der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.03.2017, Zl. 1095232901-151788865, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.11.2017 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 idgF der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Barbara MAGELE als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 02.03.2017, Zl. 1095233103-151788873, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.11.2017 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 idgF der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Gang des Verfahrens:

1. Die Erstbeschwerdeführerin reiste gemeinsam mit ihrem Ehegatten, dem Zweitbeschwerdeführer, und den gemeinsamen Kindern, der Drittbeschwerdeführerin und dem Viertbeschwerdeführer, illegal und schlepperunterstützt in das österreichische Bundesgebiet ein. Am 18.11.2015 stellten sie die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führte die Erstbeschwerdeführerin aus, dass sie aus Ghazni stamme, der Volksgruppe der Hazara angehöre und verheiratet sei. Sie habe keine Ausbildung. Zum Fluchtgrund brachte sie vor, dass sie seit 25 Jahren im Iran gelebt habe. Ihr Ehemann sei zweimal nach Afghanistan abgeschoben worden und ihre Kinder hätten im Iran nicht in die Schule gehen dürfen. Deshalb hätten sie den Iran verlassen. Ihre Eltern seien im Krieg ums Leben gekommen. Vor 25 Jahren habe sie daraufhin ihre Tante mit in den Iran genommen.

2. Im Rahmen der Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 28.02.2017 führte die Erstbeschwerdeführerin aus, dass sie vor neun Jahren in Isfahan ihren nunmehrigen Ehegatten geheiratet habe. Sie gehöre der Volksgruppe der Hazara an. Ihre Eltern würden aus Ghazni, Qarabagh, stammen. Vor ca. 25 Jahren habe sie mit ihrer Tante Afghanistan verlassen und sei in den Iran geflüchtet, da ihre Eltern durch eine Bombe ums Leben gekommen seien. Ihre Tante väterlicherseits habe sie aufgenommen und erzogen. Sie habe im Heimatland keine Familie mehr. Sie habe keine Schule besucht und im Iran im Haushalt gearbeitet. Nach der Ehe habe ihr Gatte für sie gesorgt. Er sei Maurer gewesen. Sie habe einen legalen Aufenthaltstitel für den Iran besessen. Ihr Ehegatte und die Kinder hätten keinen solchen Aufenthaltstitel gehabt, weshalb sie aus dem Iran ausgereist seien. Nach Afghanistan seien sie nicht zurückgekehrt, zumal ihr Ehegatte Feinde in Afghanistan habe. Ihre Kinder seien im Iran zur Welt gekommen, eigene Fluchtgründe hätten diese nicht.

Zu ihren Lebensumständen in Österreich befragt, führte die Erstbeschwerdeführerin aus, dass sie mit ihrer Familie im gemeinsamen Haushalt lebe. Zwei Lehrer würden zu ihnen nach Hause kommen, um ihnen Deutsch beizubringen. Sie kümmere sich um den Haushalt. Ihre Kinder würden die Schule bzw. den Kindergarten besuchen. Manchmal bringe sie ihre Kinder zur Bushaltestelle, ansonsten würden diese alleine gehen. In der Freizeit gehe sie spazieren und lerne Deutsch. Sie würde gerne in Österreich arbeiten.

Am Ende der Einvernahme wurden mit der Erstbeschwerdeführerin aktuelle Länderfeststellungen zu Afghanistan erörtert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Erstbeschwerdeführerin verzichtete auf die Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme.

Im Rahmen der Einvernahme legte die Erstbeschwerdeführerin ein Schreiben der Caritas vom Juni 2016 bezüglich ihrer Teilnahme an einem Deutschkurs vor.

3. Mit den angefochtenen Bescheiden wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. wurde Ihnen gemäß § 8 Abs. 1 AsylG der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihnen unter Spruchpunkt III. gemäß § 8 Abs. 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 02.03.2018 erteilt.

4. Gegen Spruchteil I der angefochtenen Bescheide wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und der Beweiswürdigung der belangten Behörde substantiiert entgegen getreten. Zudem wurde die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung beantragt.

5. Am 17.11.2017 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung statt, an welcher die Erstbeschwerdeführerin, der Zweitbeschwerdeführer und ihre rechtsfreundliche Vertreterin teilgenommen haben. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist bei der Verhandlung entschuldigt nicht erschienen.

Im Rahmen der Verhandlung führte die Erstbeschwerdeführerin aus, dass sie in der Provinz Ghazni/Qarabagh geboren worden sei. Ihre Eltern seien durch eine Bombe getötet worden. Sie sei damals noch sehr klein gewesen. Ihre Tante habe sie dann in den Iran mitgenommen, wo sie 25 Jahre gelebt habe. Im Iran habe sie keine Schule besucht. Sie habe bei ihrer Tante gelebt. Sie hätte sehr gerne die Schule besucht und gearbeitet, doch der Ehegatte ihrer Tante habe dies nicht zugelassen. Im Iran habe der Ehegatte der Tante für sie gesorgt. Sie selbst habe das Haus nicht verlassen und einkaufen gehen dürfen. Vor elf Jahren habe sie ihren Ehegatten in Isfahan geheiratet. Danach habe dieser für sie gesorgt. Er habe auf Baustellen gearbeitet. Sie sei im Iran legal aufhältig gewesen, ihr Ehegatte und ihre beiden Kinder hätten keine Aufenthaltstitel besessen. Da ihre Kinder keine Dokumente gehabt hätten, hätten sie auch keine Schule besuchen dürfen. Vom Iran sei sie nie wieder nach Afghanistan zurückgekehrt. In Afghanistan habe sie keine Probleme mit den Behörden und auch keine sonstigen Probleme gehabt. Ihre Kinder hätten keine eigenen Fluchtgründe. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan würde man ihren Kindern nicht erlauben, die Schule zu besuchen. Sie würden so ungebildet bleiben wie sie selbst. Frauen werde es auch nicht erlaubt, die Schule zu besuchen. Sie würde wollen, dass ihre Kinder die Schule besuchen und studieren. In Afghanistan könnten sie dies nicht. Sie wolle, dass ihre Tochter ein freies Leben führe. Wenn sie in Afghanistan leben würden, müsste sie ein Kopftuch tragen. Auch würde sie wollen, dass sie sich selbst einen Mann aussuche. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan werde sie vermutlich getötet werden. Sie dürfe das Haus nicht verlassen und auch nicht arbeiten gehen. Sie wolle in Österreich die Sprache lernen und arbeiten. Als sie im Iran gelebt habe, habe sie der Mann ihrer Tante nicht aus dem Haus gehen lassen, sie habe nicht einmal einkaufen gehen dürfen. Sie spreche schon ein wenig Deutsch und besuche in Österreich einen Deutschkurs. Sie habe in Österreich auch an einem Werte- und Orientierungskurs des ÖIF teilgenommen. In ihrer Freizeit gehe sie an der Donau spazieren, treffe sich mit Freunden, fahre mit dem Rad und im Sommer gehe sie schwimmen. Ansonsten versuche sie, die Sprache zu erlernen. Ihre Tochter besuche die zweite Klasse Volksschule und ihr Sohn den Kindergarten. Ihre Tochter gehe alleine in die Schule. In der Früh bringe ihr Ehegatte den Sohn in den Kindergarten und zu Mittag hole sie diesen ab. Ihre Kinder würden bereits Deutsch sprechen und hätten österreichische Freunde. Auch sie habe bereits österreichische Freunde gefunden. Sie würden sich gegenseitig besuchen und auch telefonieren. Sie würden miteinander Deutsch sprechen. Sie gehe in Österreich alleine zum Arzt und auch alleine einkaufen. Sie trage in Österreich kein Kopftuch, zumal sie ein freies Leben führen wolle. Im Iran habe sie leider ein Kopftuch tragen müssen. Ohne dieses habe sie das Haus nicht verlassen dürfen. Sie würde in Österreich gerne arbeiten. Sie möchte gerne Friseurin werden, ihr eigenes Einkommen erwirtschaften und selbständig sein. Darüber hinaus führte die Erstbeschwerdeführerin an, dass sie schwanger sei, der errechnete Geburtstermin sei im Mai 2018.

Im Rahmen der Verhandlung legte die Erstbeschwerdeführerin eine Teilnahmebestätigung des Wiener Hilfswerks vom 14.11.2017 über die Teilnahme an einem Deutschkurs sowie die Bestätigung des ÖIF über die Teilnahme der Erstbeschwerdeführerin an einem Werte- und Orientierungskurs vom 21.07.2017 vor.

Zu den mit der Ladung zur Verhandlung übermittelten aktuellen Länderfeststellungen zu Afghanistan führte die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführer aus, dass Frauen in Afghanistan weiterhin zur vulnerabelsten Gruppe in Afghanistan gehören würden, sie würden weiterhin in verschiedenen Bereichen des Lebens unterdrückt und diskriminiert werden. Das Leben der Erstbeschwerdeführerin habe sich in Österreich komplett geändert. Sie habe die westlichen Werte verinnerlicht und führe ein selbstbestimmtes Leben. Sie wolle hinkünftig einer Arbeit nachgehen und wünsche sich für ihre Kinder, insbesondere für ihre Tochter, ein westliches und freies Leben, fernab des typischen afghanischen Frauenbildes. Die Freiheiten, die sie hier genieße und auslebe, könne sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht ausführen und wären die staatlichen Behörden nicht in der Lage, ihr entsprechenden Schutz zu gewähren. Aus all diesen Gründen ersuche sie, den Beschwerdeführerinnen den Asylstatus zu gewähren.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführer:

Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige von Afghanistan und Angehörige der Volksgruppe der Hazara. Die Erstbeschwerdeführerin wurde in der Provinz Ghazni/Qarabagh geboren und verließ als Kleinkind mit ihrer Tante Afghanistan und zog in den Iran, zumal ihre Eltern in Afghanistan durch eine Bombe ums Leben gekommen sind. Im Iran hielt sich die Erstbeschwerdeführerin mit einem Aufenthaltstitel legal auf, besuchte keine Schule und ging auch keiner Arbeit nach. Sie wurde vom Ehegatten ihrer Tante versorgt. Nach der Hochzeit vor elf Jahren wurde sie von ihrem Ehegatten versorgt, der im Iran auf Baustellen arbeitete.

Auch der Zweitbeschwerdeführer stammt aus der Provinz Ghazni, Distrikt Qarabagh, Dorf Ulmato, und lebte dort mit seiner Familie im Elternhaus. Im Alter von 18 Jahren verließ er sein Heimatland und reiste in den Iran.

Die Drittbeschwerdeführerin und der Viertbeschwerdeführer wurden im Iran geboren.

Die Erstbeschwerdeführerin ist eine junge selbstständige Frau, die in ihrer Werthaltung und ihrer Lebensweise an dem in Europa mehrheitlich gelebten Frauen- und Gesellschaftsbild orientiert ist. Sie lebt in Österreich nicht nach der konservativ-afghanischen Tradition, lehnt die Umstände und Lebensverhältnisse für Frauen in Afghanistan ab und kann sich nicht vorstellen, nach der konservativ-afghanischen Tradition zu leben. Die Erstbeschwerdeführerin beabsichtigt, in Österreich einer Arbeit nachzugehen, um berufliche Selbstständigkeit zu erlangen. Diese Einstellung steht im Widerspruch zu den nach den Länderfeststellungen im Herkunftsstaat bestehenden traditionalistisch-religiös geprägten gesellschaftlichen Auffassungen hinsichtlich Bewegungsfreiheit und Zugang zur Erwerbstätigkeit für Frauen.

Die Erstbeschwerdeführerin hat in Österreich bereits mehrere Deutschkurse besucht und spricht schon Deutsch. Weiters besuchte sie einen Werte- und Orientierungskurs. Sie geht alleine einkaufen und zum Arzt, trägt kein Kopftuch und verfügt über einen österreichischen Freundeskreis. In ihrer Freizeit geht sie schwimmen, fährt mit dem Rad, geht spazieren und trifft sich mit ihren Freunden. Sie würde in Österreich gerne als Friseurin arbeiten, um frei zu sein und ein selbstständiges Leben führen zu können.

Die Beschwerdeführer sind strafgerichtlich unbescholten und nehmen Leistungen aus der Grundversorgung in Anspruch.

1.2. Zur Situation im Herkunftsstaat wird Folgendes festgestellt:

Sicherheitslage

Die Sicherheitslage ist beeinträchtigt durch eine tief verwurzelte militante Opposition. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädten und den Großteil der Distriktzentren. Die afghanischen Sicherheitskräfte zeigten Entschlossenheit und steigerten auch weiterhin ihre Leistungsfähigkeit im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand. Die Taliban kämpften weiterhin um Distriktzentren, bedrohten Provinzhauptstädte und eroberten landesweit kurzfristig Hauptkommunikationsrouten; speziell in Gegenden von Bedeutung wie

z. B. Kunduz City und der Provinz Helmand (USDOD 12.2016). Zu Jahresende haben die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) Aufständische in Gegenden von Helmand, Uruzgan, Kandahar, Kunduz, Laghman, Zabul, Wardak und Faryab bekämpft (SIGAR 30.1.2017).

In den letzten zwei Jahren hatten die Taliban kurzzeitig Fortschritte gemacht, wie z.B. in Helmand und Kunduz, nachdem die ISAF-Truppen die Sicherheitsverantwortung den afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräften (ANDSF) übergeben hatten. Die Taliban nutzen die Schwächen der ANDSF aus, wann immer sie Gelegenheit dazu haben. Der IS (Islamischer Staat) ist eine neue Form des Terrors im Namen des Islam, ähnlich der al-Qaida, auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau, aber mit einem deutlich brutaleren Vorgehen. Die Gruppierung operierte ursprünglich im Osten entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze und erscheint, Einzelberichten zufolge, auch im Nordosten und Nordwesten des Landes (Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan 17.2.2017) (INSO 2017).

INSO beziffert die Gesamtzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle in Afghanistan im Jahr 2016 mit 28.838 (INSO 2017). (UN GASC 13.12.2016; UN GASC 7.9.2016; UNGASC 10.6.2016; UN GASC 7.3.2016; (Darstellung durch die Staatendokumentation des BFA)

Mit Stand September 2016, schätzen Unterstützungsmission der NATO, dass die Taliban rund 10% der Bevölkerung beeinflussen oder kontrollieren. Die afghanischen Verteidigungstreitkräfte (ANDSF) waren im Allgemeinen in der Lage, große Bevölkerungszentren zu beschützen. Sie hielten die Taliban davon ab, Kontrolle in bestimmten Gegenden über einen längeren Zeitraum zu halten und reagierten auf Talibanangriffe. Den Taliban hingegen gelang es, ländliche Gegenden einzunehmen; sie kehrten in Gegenden zurück, die von den ANDSF bereits befreit worden waren, und in denen die ANDSF ihre Präsenz nicht halten konnten. Sie führten außerdem Angriffe durch, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheitskräfte der Regierung, und deren Fähigkeit, für Schutz zu sorgen, zu untergraben (USDOD 12.2016). Berichten zufolge hat sich die Anzahl direkter Schussangriffe der Taliban gegen Mitglieder der afghanischen Nationalarmee (ANA) und afghanischen Nationalpolizei (ANP) erhöht (SIGAR 30.1.2017).

Einem Bericht des U.S. amerikanischen Pentagons zufolge haben die afghanischen Sicherheitskräfte Fortschritte gemacht, wenn auch keine dauerhaften (USDOD 12.2016). Laut Innenministerium wurden im Jahr 2016 im Zuge von militärischen Operationen – ausgeführt durch die Polizei und das Militär – landesweit mehr als 18.500 feindliche Kämpfer getötet und weitere 12.000 verletzt. Die afghanischen Sicherheitskräfte versprachen, sie würden auch während des harten Winters gegen die Taliban und den Islamischen Staat vorgehen (VOA 5.1.2017).

Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. – 17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vgl. auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016).

Kontrolle von Distrikten und Regionen

Den Aufständischen misslangen acht Versuche, die Provinzhauptstadt einzunehmen; den Rebellen war es möglich, Territorium einzunehmen. High-profile Angriffe hielten an. Im vierten Quartal 2016 waren 2,5 Millionen Menschen unter direktem Einfluss der Taliban, während es im 3. Quartal noch 2,9 Millionen waren (SIGAR 30.1.2017).

Laut einem Sicherheitsbericht für das vierte Quartal, sind 57,2% der 407 Distrikte unter Regierungskontrolle bzw. – einfluss; dies deutet einen Rückgang von 6,2% gegenüber dem dritten Quartal: zu jenem Zeitpunkt waren 233 Distrikte unter Regierungskontrolle, 51 Distrikte waren unter Kontrolle der Rebellen und 133 Distrikte waren umkämpft. Provinzen, mit der höchsten Anzahl an Distrikten unter Rebelleneinfluss oder -kontrolle waren: Uruzgan mit 5 von 6 Distrikten, und Helmand mit 8 von 14 Distrikten. Regionen, in denen Rebellen den größten Einfluss oder Kontrolle haben, konzentrieren sich auf den Nordosten in Helmand, Nordwesten von Kandahar und die Grenzregion der beiden Provinzen (Kandahar und Helmand), sowie Uruzgan und das nordwestliche Zabul (SIGAR 30.1.2017).

Rebellengruppen

Regierungsfeindliche Elemente versuchten weiterhin durch Bedrohungen, Entführungen und gezielten Tötungen ihren Einfluss zu verstärken. Im Berichtszeitraum wurden 183 Mordanschläge registriert, davon sind 27 gescheitert. Dies bedeutet einen Rückgang von 32% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2015 (UN GASC 13.12.2016). Rebellengruppen, inklusive hochrangiger Führer der Taliban und des Haqqani Netzwerkes, behielten ihre Rückzugsgebiete auf pakistanischem Territorium (USDOD 12.2016).

Afghanistan ist mit einer Bedrohung durch militante Opposition und extremistischen Netzwerken konfrontiert; zu

diesen zählen die Taliban, das Haqqani Netzwerk, und in geringerem Maße al-Qaida und andere Rebellengruppen und extremistische Gruppierungen. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen eine von Afghanen geführte und ausgehandelte Konfliktresolution in Afghanistan - gemeinsam mit internationalen Partnern sollen die Rahmenbedingungen für einen friedlichen politischen Vergleich zwischen afghanischer Regierung und Rebellengruppen geschaffen werden (USDOD 12.2016).

Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, Milizen, Warlords oder kriminelle Banden sind nicht auszuschließen. Konkrete Fälle kommen jedoch aus Furcht vor Konsequenzen für die Rekrutierten oder ihren Familien kaum an die Öffentlichkeit (AA 9.2016).

Taliban und ihre Offensive

Die afghanischen Sicherheitskräfte behielten die Kontrolle über große Ballungsräume und reagierten rasch auf jegliche Gebietsgewinne der Taliban (USDOD 12.2016). Die Taliban erhöhten das Operationstempo im Herbst 2016, indem sie Druck auf die Provinzhauptstädte von Helmand, Uruzgan, Farah und Kunduz ausübten, sowie die Regierungskontrolle in Schlüsseldistrikten beeinträchtigten und versuchten, Versorgungsrouten zu unterbrechen (UN GASC 13.12.2016). Die Taliban verweigern einen politischen Dialog mit der Regierung (SCR 12.2016).

Die Taliban haben die Ziele ihrer Offensive "Operation Omari" im Jahr 2016 verfehlt (USDOD 12.2016). Ihr Ziel waren großangelegte Offensiven gegen Regierungsstützpunkte, unterstützt durch Selbstmordattentate und Angriffe von Aufständischen, um die vom Westen unterstützte Regierung zu vertreiben (Reuters 12.4.2016). Gebietsgewinne der Taliban waren nicht dauerhaft, nachdem die ANDSF immer wieder die Distriktzentren und Bevölkerungsgegenden innerhalb eines Tages zurückerobern konnte. Die Taliban haben ihre lokalen und temporären Erfolge ausgenutzt, indem sie diese als große strategische Veränderungen in sozialen Medien und in anderen öffentlichen Informationskampagnen verlautbarten (USDOD 12.2016). Zusätzlich zum bewaffneten Konflikt zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban kämpften die Taliban gegen den ISIL-KP (Islamischer Staat in der Provinz Khorasan) (UN GASC 13.12.2016).

Der derzeitige Talibanführer Mullah Haibatullah Akhundzada hat im Jänner 2017 16 Schattengouverneure in Afghanistan ersetzt, um seinen Einfluss über den Aufstand zu stärken. Aufgrund interner Unstimmigkeiten und Überläufern zu feindlichen Gruppierungen, wie dem Islamischen Staat, waren die afghanischen Taliban geschwächt. hochrangige Quellen der Taliban waren der Meinung, die neu ernannten Gouverneure würden den Talibanführer stärken, dennoch gab es keine Veränderung in Helmand. Die südliche Provinz

– größtenteils unter Talibankontrolle – liefert der Gruppe den Großteil der finanziellen Unterstützung durch Opium. Behauptet wird, Akhundzada hätte nicht den gleichen Einfluss über Helmand, wie einst Mansour (Reuters 27.1.2017).

Im Mai 2016 wurde der Talibanführer Mullah Akhtar Mohammad Mansour durch eine US- Drohne in der Provinz Balochistan in Pakistan getötet (BBC News 22.5.2016; vgl. auch: The National 13.1.2017). Zum Nachfolger wurde Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt - ein ehemaliger islamischer Rechtsgelehrter - der bis zu diesem Zeitpunkt als einer der Stellvertreter diente (Reuters 25.5.2016; vgl. auch:

The National 13.1.2017). Dieser ernannte als Stellvertreter Sirajuddin Haqqani, den Sohn des Führers des Haqqani-Netzwerkes (The National 13.1.2017) und Mullah Yaqoub, Sohn des Talibangründers Mullah Omar (DW 25.5.2016).

Haqqani-Netzwerk

Das Haqqani-Netzwerk ist eine sunnitische Rebellengruppe, die durch Jalaluddin Haqqani gegründet wurde. Sirajuddin Haqqani, Sohn des Jalaluddin, führt das Tagesgeschäft, gemeinsam mit seinen engsten Verwandten (NCTC o.D.). Sirajuddin Haqqani, wurde zum Stellvertreter des Talibanführers Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt (The National 13.1.2017).

Das Netzwerk ist ein Verbündeter der Taliban – dennoch ist es kein Teil der Kernbewegung (CRS 26.5.2016). Das Netzwerk ist mit anderen terroristischen Organisationen in der Region, inklusive al-Qaida und den Taliban, verbündet (Khaama Press 16.10.2014). Die Stärke des Haqqani-Netzwerks wird auf 3.000 Kämpfer geschätzt (CRS 12.1.2017). Das Netzwerk ist hauptsächlich in Nordwaziristan (Pakistan) zu verorten und führt grenzübergreifende Operationen nach Ostafghanistan und Kabul durch (NCTC o.D.).

Das Haqqani-Netzwerk ist fähig - speziell in der Stadt Kabul - Operationen durchzuführen; finanziert sich durch legale

und illegale Geschäfte in den Gegenden Afghanistans, in denen es eine Präsenz hat, aber auch in Pakistan und im Persischen Golf. Das Netzwerk führt vermehrt Entführungen aus – wahrscheinlich um sich zu finanzieren und seine Wichtigkeit zu stärken (CRS 12.1.2017).

Kommandanten des Haqqani Netzwerk sagten zu Journalist/innen, das Netzwerk sei bereit eine politische Vereinbarung mit der afghanischen Regierung zu treffen, sofern sich die Taliban dazu entschließen würden, eine solche Vereinbarung einzugehen (CRS 12.1.2017).

Al-Qaida

Laut US-amerikanischen Beamten war die Präsenz von al-Qaida in den Jahren 2001 bis 2015 minimal (weniger als 100 Kämpfer); al-Qaida fungierte als Unterstützer für Rebellengruppen (CRS 12.1.2017). Im Jahr 2015 entdeckten und zerstörten die afghanischen Sicherheitskräfte gemeinsam mit US-Spezialkräften ein Kamp der al-Qaida in der Provinz Kandahar (CRS 12.1.2017; vgl. auch: FP 2.11.2015); dabei wurden 160 Kämpfer getötet (FP 2.11.2015). Diese Entdeckung deutet darauf hin, dass al-Qaida die Präsenz in Afghanistan vergrößert hat. US-amerikanische Kommandanten bezifferten die Zahl der Kämpfer in Afghanistan mit 100-300, während die afghanischen Behörden die Zahl der Kämpfer auf 300-500 schätzten (CRS 12.1.2017). Im Dezember 2015 wurde berichtet, dass al-Qaida sich primär auf den Osten und Nordosten konzentrierte und nicht wie ursprünglich von US-amerikanischer Seite angenommen, nur auf Nordostafghanistan (LWJ 16.4.2016). Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG)

IS/ISIS/ISIL/ISKP/ISIL-K/Daesh – Islamischer Staat

Seit dem Jahr 2014 hat die Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) eine kleine Präsenz in Afghanistan etabliert (RAND 28.11.2016). Die Führer des IS nennen diese Provinz Wilayat Khorasan - in Anlehnung an die historische Region, die Teile des Irans, Zentralasien, Afghanistan und Pakistan beinhaltete (RAND 28.11.2016; vgl. auch:

MEI 5.2016). Anfangs wuchs der IS schnell (MEI 5.2016). Der IS trat im Jahr 2014 in zwei getrennten Regionen in Afghanistan auf: in den östlichsten Regionen Nangarhars, an der AfPak-Grenze und im Distrikt Kajaki in der Provinz Helmand (USIP 3.11.2016).

Trotz Bemühungen, seine Macht und seinen Einfluss in der Region zu vergrößern, kontrolliert der IS nahezu kein Territorium außer kleineren Gegenden wie z.B. die Distrikte Deh Bala, Achin und Naziyan in der östlichen Provinz Nangarhar (RAND 28.11.2016; vgl. auch: USIP 3.11.2016). Zwar kämpfte der IS hart in Afghanistan, um Fuß zu fassen. Die Gruppe wird von den Ansässigen jedoch Großteils als fremde Kraft gesehen (MEI 5.2016). Nur eine Handvoll Angriffe führte der IS in der Region durch. Es gelang ihm nicht, sich die Unterstützung der Ansässigen zu sichern; auch hatte er mit schwacher Führung zu kämpfen (RAND 28.11.2016). Der IS hatte mit Verlusten zu kämpfen (MEI 5.2016). Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch – dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016).

Auch wenn die Gruppierung weiterhin interne Streitigkeiten der Taliban ausnützt, um die Präsenz zu halten, ist sie mit einem harten Kampf konfrontiert, um permanenter Bestandteil komplexer afghanischer Stammes- und Militärstrukturen zu werden. Anhaltender Druck durch US-amerikanische Luftangriffe haben weiterhin die Möglichkeiten des IS in Afghanistan untergraben; auch wird der IS weiterhin davon abgehalten, seinen eigenen Bereich in Afghanistan einzunehmen (MEI 5.2016). Laut US-amerikanischem Außenministerium hat der IS keinen sicherheitsrelevanten Einfluss außerhalb von isolierten Provinzen in Ostafghanistan (SIGAR 30.1.2017).

Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch – dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016).

Presseberichten zufolge betrachtet die afghanische Bevölkerung die Talibanpraktiken als moderat im Gegensatz zu den brutalen Praktiken des IS. Kämpfer der Taliban und des IS gerieten, aufgrund politischer oder anderer Differenzen, aber auch aufgrund der Kontrolle von Territorium, aneinander (CRS 12.1.2017).

Drogenanbau und Gegenmaßnahmen

Einkünfte aus dem Drogenschmuggel versorgen auch weiterhin den Aufstand und kriminelle Netzwerke (USDOD 12.2016). Laut einem Bericht des afghanischen Drogenbekämpfungsministeriums, vergrößerte sich die Anbaufläche für

Opium um 10% im Jahr 2016 auf etwa 201.000 Hektar. Speziell in Nordafghanistan und in der Provinz Badghis, verstärkte sich der Anbau: Blaumohn wächst in 21 der 34 Provinzen, im Vergleich zum Jahr 2015, wo nur 20 Provinzen betroffen waren. Seit dem Jahr 2008 wurde zum ersten Mal von Opiumanbau in der Provinz Jawzjan berichtet. Helmand bleibt mit 80.273 Hektar (40%) auch weiterhin Hauptanbauprovinz, gefolgt von Badghis, Kandahar und der Provinz Uruzgan. Die potentielle Opiumproduktion im Jahr 2016 macht insgesamt 4.800 Tonnen aus – eine Steigerung von 43% (3.300 Tonnen) im Gegensatz zum Jahr 2015. Die hohe Produktionsrate kann einer Steigerung des Opiumertrags pro Hektar und eingeschränkter Beseitigungsbemühungen, aufgrund von finanziellen und sicherheitsrelevanten Ressourcen, zugeschrieben werden. Hauptsächlich erhöhten sich die Erträge aufgrund von vorteilhaften Bedingungen, wie z.B. des Wetters und nicht vorhandener Pflanzenkrankheiten (UN GASC 17.12.2016).

Zivile Opfer

Die Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) dokumentiert weiterhin regierungsfeindliche Elemente, die illegale und willkürliche Angriffe gegen Zivilist/innen ausführen (UNAMA 10.2016). Zwischen 1.1. und 31.12.2016 registrierte UNAMA 11.418 zivile Opfer (3.498 Tote und 7.920 Verletzte) – dies deutet einen Rückgang von 2% bei Getöteten und eine Erhöhung um 6% bei Verletzten im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Jahres 2015 an. Bodenkfrontation waren weiterhin die Hauptursache für zivile Opfer, gefolgt von Selbstmordangriffen und komplexen Attentaten, sowie unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (IED), und gezielter und willkürlicher Tötungen (UNAMA 6.2.2017).

UNAMA verzeichnete 3.512 minderjährige Opfer (923 Kinder starben und 2.589 wurden verletzt) – eine Erhöhung von 24% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres; die höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit Aufzeichnungsbeginn. Hauptursache waren Munitionsrückstände, deren Opfer meist Kinder waren. Im Jahr 2016 wurden 1.218 weibliche Opfer registriert (341 Tote und 877 Verletzte), dies deutet einen Rückgang von 2% gegenüber dem Vorjahr an (UNAMA 6.2.2017).

Hauptsächlich waren die südlichen Regionen von dem bewaffneten Konflikt betroffen: 2.989 zivilen Opfern (1.056 Tote und 1.933 Verletzte) - eine Erhöhung von 17% gegenüber dem Jahr 2015. In den zentralen Regionen wurde die zweithöchste Rate an zivilen Opfern registriert: 2.348 zivile Opfer (534 Tote und 1.814 Verletzte) - eine Erhöhung von 34% gegenüber dem Vorjahreswert, aufgrund von Selbstmordangriffen und komplexen Angriffen auf die Stadt Kabul. Die östlichen und nordöstlichen Regionen verzeichneten einen Rückgang bei zivilen Opfern: 1.595 zivile Opfer (433 Tote und 1.162 Verletzte) im Osten und

1.270 zivile Opfer (382 Tote und 888 Verletzte) in den nordöstlichen Regionen. Im Norden des Landes wurden 1.362 zivile Opfer registriert (384 Tote und 978 Verletzte), sowie in den südöstlichen Regionen 903 zivile Opfer (340 Tote und 563 Verletzte). Im Westen wurden 836 zivile Opfer (344 Tote und 492 Verletzte) und 115 zivile Opfer (25 Tote und 90 Verletzte) im zentralen Hochgebirge registriert (UNAMA 6.2.2017).

Laut UNAMA waren 61% aller zivilen Opfer regierungsfeindlichen Elementen zuzuschreiben (hauptsächlich Taliban), 24% regierungsfreundlichen Kräften (20% den afghanischen Sicherheitskräften, 2% bewaffneten regierungsfreundlichen Gruppen und 2% internationalen militärischen Kräften); Bodenkämpfen zwischen regierungsfreundlichen Kräften und regierungsfeindlichen Kräften waren Ursache für 10% ziviler Opfer, während 5% der zivilen Opfer vorwiegend durch Unfälle mit Munitionsrückständen bedingt waren (UNAMA 6.2.2017).

Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen und der US-Streitkräfte

Die Taliban greifen weiterhin Mitarbeiter/innen lokaler Hilfsorganisationen und internationaler Organisationen an – nichtsdestotrotz sind der Ruf der Organisationen innerhalb der Gemeinschaft und deren politischer Einfluss ausschlaggebend, ob ihre Mitarbeiter/innen Problemen ausgesetzt sein werden. Dieser Quelle zufolge, sind Mitarbeiter/innen von NGOs Einschüchterungen der Taliban ausgesetzt. Einer anderen Quelle zufolge kam es im Jahr 2015 nur selten zu Vorfällen, in denen NGOs direkt angegriffen wurden (IRBC 22.2.2016). Angriffe auf Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen wurden in den letzten Jahren registriert; unter anderem wurden im Februar 2017 sechs Mitarbeiter/innen des Int. Roten Kreuzes in der Provinz Jawzjan von Aufständischen angegriffen und getötet (BBC News 9.2.2017); im April 2015 wurden 5 Mitarbeiter/innen von "Save the Children" in der Provinz Uruzgan entführt und getötet (The Guardian 11.4.2015).

Die norwegische COI-Einheit Landinfo berichtet im September 2015, dass zuverlässige Berichte über konfliktbezogene

Gewalt gegen Afghanen im aktiven Dienst für internationale Organisationen vorliegen. Andererseits konnte nur eine eingeschränkte Berichtslage bezüglich konfliktbezogener Gewalt gegen ehemalige Übersetzer, Informanten oder andere Gruppen lokaler Angestellter ziviler oder militärischer Organisationen festgestellt werden (Landinfo 9.9.2015). Ferner werden reine Übersetzerdienste, die auch geheime Dokumente umfassen, meist von US-Staatsbürgern mit lokalen Wurzeln durchgeführt, da diese eine Sicherheitszertifizierung benötigen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Grundsätzlich sind Anfeindungen gegen afghanische Angestellte der US-Streitkräfte üblich, da diese im Vergleich zu ihren Mitbürger/innen verhältnismäßig viel verdienen. Im Allgemeinen hält sich das aber in Grenzen, da der wirtschaftliche Nutzen für die gesamte Region zu wichtig ist. Tätliche Übergriffe kommen vor, sind aber nicht nur auf ein Arbeitsverhältnis bei den internationalen Truppen zurückzuführen. Des Weiteren bekommen afghanische Angestellte bei den internationalen Streitkräften Uniformen oder Dienstbekleidung, Verpflegung und Zugang zu medizinischer Versorgung nach westlichem Standard. Es handelt sich somit meist um Missgunst. Das Argument der Gefahr im Beruf für lokale Dolmetscher wurde von den US-Streitkräften im Bereich der SOF (Special Operation Forces), die sehr sensible Aufgaben durchführen, dadurch behoben, dass diesen Mitarbeitern nach einer gewissen Zeit die Mitnahme in die USA angeboten wurde. Dieses Vorgehen wurde von einer militärischen Quelle aus Deutschland bestätigt (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Quellen:

-

BBC News (9.2.2017): Afghanistan killings: Red Cross halts aid after attack, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38912482>, Zugriff 23.2.2017

-

BBC News (22.5.2016): Taliban leader Mullah Akhtar Mansour killed, Afghans confirm, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36352559>, Zugriff 26.1.2017

-

<http://www.bbc.com/news/world-asia-35169478>, Zugriff 12.1.2016

-

BBC (29.6.2015): Taliban ambush in Herat province 'kills 11 soldiers', <http://www.bbc.com/news/world-asia-33308094>, Zugriff 12.1.2016

-

BBC (2.9.2014): Afghan militant fighters 'may join Islamic State', <http://www.bbc.com/news/world-asia-29009125>, Zugriff 27.10.2014

-

CRS – Congressional Research Service (26.5.2016): Taliban Leadership Succession, <https://fas.org/srg/crs/row/IN10495.pdf>, Zugriff 30.1.2017

-

CRS (12.1.2017): Afghanistan: Post Taliban Governance, Security, and U.S. Policy <https://www.fas.org/srg/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 30.1.2017

-

DS – The Daily Signal (6.1.2016): It Would Be a Mistake to Not Hold Steady in Afghanistan, <http://dailysignal.com/2016/01/06/it-would-be-a-mistake-to-not-hold-steady-in-afghanistan/>, Zugriff 13.1.2016

-

DW – Deutsche Welle (25.5.2016): Taliban names Mansour's deputy Haibatullah Akhundzada as new leader, <http://www.dw.com/en/taliban-names-mansours-deputyhaibatullah-akhundzada-as-new-leader/a-19281225>, Zugriff 1.3.2017

-

DW – Deutsche Welle (17.10.2014): Capture of senior leaders to 'further weaken' Haqqani network, <http://www.dw.de/capture-of-senior-leaders-to-further-weaken-haqqaninetwork/a-18001448>, Zugriff 27.10.2014

-

Die Zeit (22.9.2016): Kabul schließt Friedensabkommen mit berüchtigtem Milizenführer Hekmatjar, <http://www.zeit.de/news/2016-09/22/afghanistan-kabul-schliesstfriedensabkommen-mit-beruechtigtem-milizenfuehrer-hekmatjar-22113008>, Zugriff 5.10.2016

-

DW – Deutsche Welle (29.9.2016): Friedensabkommen in Afghanistan unterzeichnet, <http://www.dw.com/de/friedensabkommen-in-afghanistan-unterzeichnet/a-35923949>, Zugriff 5.10.2016

-

FP-Foreign Policy (2.11.2015): Massive Al-Qaeda Camp Destroyed in Afghanistan; PML- N Wins Local Polls; Secular Publisher Killed in Bangladesh; Indian RBI Chief Calls for Tolerance, <http://foreignpolicy.com/2015/11/02/massive-al-qaeda-camp-destroyed-inafghanistan-pml-n-wins-local-polls-secular-publisher-killed-in-bangladesh-indian-rbi-chiefcalls-for-tolerance/>, Zugriff 31.1.2017

-

EASO – European Asylum Support Office (21.1.2016): EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation, https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-COI-Afghanistan_Security_Situation-BZ0416001ENN_FV1.pdf, Zugriff 21.1.2016

-

INSO – The International NGO Safety Organisation (2017): Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 23.2.2017

-

IRBC - International Immigration and Refugee Board of Canada (22.2.2016): Afghanistan: Situation of Afghan citizens who work for NGOs or international aid organizations, and whether they are targeted by the Taliban; attacks against schools and incidents of violence against students, teachers, and the educational sector; state response (2012-January 2016), <http://www.refworld.org/docid/56d7f1994.html>, Zugriff 23.2.2017

-

Khaama Press (16.10.2014): Top Haqqani Network leaders arrested by Afghan intelligence, <http://www.khaama.com/top-haqqani-network-leaders-arrested-by-afghanintelligence-8821>, Zugriff 27.10.2014

-

Landinfo (9.9.2015): Temanotat Afghanistan: Sivile afghanere tilknyttet internasjonal virksomhet, http://www.landinfo.no/asset/3219/1/3219_1.pdf, Zugriff 12.1.2015

-

Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA (14.11.2014):
Sicherheitslage, per E-Mail.

-

Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan (17.2.2017):
Übermittlung per E-Mail. Unterlagen liegen bei der Staatendokumentation auf.

-

LWJ – Long War Journal (13.4.2016): US military admits al Qaeda is stronger in Afghanistan than previously estimated, <http://www.longwarjournal.org/archives/2016/04/us-military-admits-al-qaeda-is-strongerin-afghanistan-than-previously-estimated.php>, Zugriff 31.1.2017

-

MEI – Middle Eastern Institute (5.2016): The Islamic State in Afghanistan Examining its Threat to Stability, http://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12_McNallyAmiral_ISISAfghan_web.pdf, Zugriff 31.1.2017

-

NCTC – National Counterterrorism Center (o.D.): Haqqani Network, https://www.nctc.gov/site/groups/haqqani_network.html, Zugriff 30.1.2017

-

NYT – The new York Times (17.10.2014): 2 Haqqani Militant Leaders Are Captured, Afghan Officials Say, http://www.nytimes.com/2014/10/17/world/asia/haqqani-leadersarrested-afghanistan-khost.html?_r=0, Zugriff 27.10.2014

-

Pajhwok (1.7.2015): Special unit established to wipe out Daesh:

NDS,

<http://www.pajhwok.com/en/2015/07/01/special-unit-established-wipe-out-daesh-nds>, Zugriff 12.1.2016

-

Pajhwok (26.5.2015): MoI confirms Daesh presence in parts of country,

<http://www.pajhwok.com/en/2015/05/26/moi-confirms-daesh-presence-parts-country>, Zugriff 12.1.2016

-

Pakistan Today (22.12.2015): Pakistan urges Afghanistan to 'put their house in order' to improve security, <http://www.pakistantoday.com.pk/2015/12/22/national/pakistan-urgesafghanistan-to-put-their-house-in-order-to-improve-security/>, Zugriff 13.1.2016

-

The Guardian (11.4.2015): Afghanistan: bodies of five abducted aid workers found

<https://www.theguardian.com/world/2015/apr/11/afghanistan-bodies-aid-workers-savethe-children>, Zugriff 23.2.2017

-

The Long War Journal (22.9.2015): Taliban overruns outpost in eastern Afghanistan,

<http://www.longwarjournal.org/archives/2015/09/taliban-overruns-outpost-in-easternafghanistan.php>, Zugriff 30.11.2015

-

Tolonews (21.12.2015): UNAMA Chief Reports Of Increased Security Incidents,

<http://www.tolonews.com/en/afghanistan/22921-unama-chief-reports-of-increasedsecurity-incidents>, Zugriff 12.1.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>